



Anerkennung ausländischer Physiotherapieabschlüsse in Deutschland

Inhaltsverzeichnis

Physiotherapieabschlüsse - die Rechtslage.....	03
Physiotherapie Ausbildung in Deutschland.....	05
Nachweise zur Anerkennung.....	07
Anerkennung europäischer Physiotherapieabschlüsse.....	09
Anerkennung außereuropäischer Physiotherapieabschlüsse.....	11
Wichtige Adressen.....	13

Kapitel 1

Physiotherapieabschlüsse - die Rechtslage



Grundsätzliche Rechtslage



Rechtslage bei europäischen Abschlüssen



Rechtslage bei außereuropäischen Abschlüssen



Grundsätzliche Rechtslage

Der Physiotherapeut gehört in Deutschland zu den Berufen mit einer gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung. Das bedeutet, dass eine staatliche Erlaubnis erforderlich ist, um in Deutschland die Berufsbezeichnung Physiotherapeut führen zu dürfen und als solcher zu arbeiten. Wer seinen Berufsabschluss im Ausland erworben hat, kann auf Antrag bei der zuständigen Behörde einen Anerkennungsprozess durchlaufen, um eine Berufszulassung in Deutschland zu erhalten. Grundvoraussetzung dafür ist eine Ausbildung oder ein Studium der Fachrichtung Physiotherapie. Der Abschluss muss im Heimatland berechtigen, als Physiotherapeut zu arbeiten. Andere, auch ähnlich lautende Abschlüsse, zum Beispiel als Sportlehrer, Pflegekraft oder Masseur kommen zur Anerkennung als Physiotherapeut nicht in Frage.

Die eigene Staatsangehörigkeit oder der derzeitige Wohnsitz sind für die Antragstellung dagegen unerheblich. Je nachdem, ob Sie Ihren Abschluss innerhalb oder außerhalb Europas erworben haben, gelten jedoch unterschiedliche Rechtsvorschriften. In den Kapiteln 4 und 5 finden Sie eine detaillierte Übersicht über den Ablauf der Anerkennungsverfahren für Bewerber mit Abschluss innerhalb bzw. außerhalb Europas.

Rechtslage bei europäischen Abschlüssen

Für Physiotherapeuten mit Abschlüssen aus Ländern innerhalb Europas gilt formal die Gleichstellung der Berufsbildungsabschlüsse innerhalb der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz (EFTA). Ein in diesen Ländern erworbener Abschluss als Physiotherapeut ist aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Deutschland anerkenungsfähig. Gemäß dieser EU-Richtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, ist den zuständigen Behörden jedoch das Recht vorbehalten, den Einzelfall zu prüfen und Nachqualifizierungen zu fordern. Für die Berufsgruppe der Physiotherapeuten gilt keine automatische Arbeitnehmerfreizügigkeit, daher müssen auch Physiotherapeuten aus Ländern innerhalb Europas einen Antrag auf Anerkennung und Berufserlaubnis stellen. Innerhalb des Anerkennungsprozesses werden die wesentlichen Unterschiede zwischen der absolvierten Ausbildung und der deutschen Ausbildung festgestellt. Stellt die anerkennende Behörden Defizite fest, können diese durch einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden. Wer Lehrgang oder Prüfung erfolgreich absolviert hat, fortgeschrittene deutsche Sprachkenntnisse (B2) und die notwendigen persönlichen Voraussetzungen (z.B. gesundheitliche Eignung) besitzt, erhält die Anerkennung als Physiotherapeut.

Rechtslage bei außereuropäischen Abschlüssen

Durch das Anerkennungsgesetz BQFG (2012) und die Aufnahme der Physiotherapeuten in die Positivliste der Engpassberufe (2017) können Physiotherapeuten aus Ländern außerhalb der europäischen Union einen Anerkennungsantrag stellen. Im Verlaufe des Anerkennungsverfahrens werden neben



Deutschkenntnissen vor allem die wesentlichen Unterschiede zwischen der absolvierten Ausbildung und der deutschen Ausbildung erhoben. Werden seitens der Behörden Defizite festgestellt, können diese durch einen max. dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden. An den Anpassungslehrgang schließt sich ein Fachgespräch über die gelernten Inhalte an. Die Eignungsprüfung bezieht sich auf die Inhalte der staatlichen Prüfung in Deutschland. Neben der fachlichen Anerkennung müssen außereuropäische Bewerber auch ihren Aufenthaltsstatus in Deutschland klären. Mit dem im März 2020 in Kraft getretenen Fachkräfteeinwanderungsgesetz besteht die Möglichkeit für eine befristete Zeit zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland einzureisen. Voraussetzung hierfür ist, die Anerkennung des Berufsabschlusses, fortgeschrittene Deutschkenntnisse und ausreichend eigene Mittel, um während des Aufenthalts den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Kapitel 2

Physiotherapie Ausbildung in Deutschland



Inhalte der theoretischen Ausbildung



Inhalte der praktischen Ausbildung



Abschlussprüfung



Die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse basiert immer auf einem Vergleich mit den deutschen Ausbildungsinhalten. Im Folgenden möchten wir Ihnen daher einen kurzen Überblick über die Grundlagen des deutschen Ausbildungssystems der Physiotherapie geben:

Die Ausbildungsinhalte zum Physiotherapeuten sind durch das Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) inhaltlich und zeitlich festgelegt. Sie gliedern sich in einen theoretischen Teil und einen praktischen Teil. Folgende Inhalte müssen im 2900 Unterrichtsstunden umfassenden **theoretischen Ausbildungsteil** absolviert werden:

- Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde (40 Unterrichtsstunden)
- Anatomie (240 Unterrichtsstunden)
- Physiologie (140 Unterrichtsstunden)
- Allgemeine Krankheitslehre (30 Unterrichtsstunden)
- Spezielle Krankheitslehre (360 Unterrichtsstunden)
- Hygiene (30 Unterrichtsstunden)
- Erste Hilfe und Verbandstechnik (30 Unterrichtsstunden)
- Angewandte Physik und Biomechanik (40 Unterrichtsstunden)
- Sprache und Schrifttum (20 Unterrichtsstunden)
- Psychologie/Pädagogik/Soziologie (60 Unterrichtsstunden)
- Prävention und Rehabilitation (20 Unterrichtsstunden)
- Trainingslehre (40 Unterrichtsstunden)
- Bewegungslehre (60 Unterrichtsstunden)
- Bewegungserziehung (120 Unterrichtsstunden)
- Physiotherapeutische Befund- und Untersuchungstechniken (100 Unterrichtsstunden)
- Krankengymnastische Behandlungstechniken (500 Unterrichtsstunden)
- Massagetherapie (150 Unterrichtsstunden)
- Elektro-, Licht- und Strahlentherapie (60 Unterrichtsstunden)
- Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie (60 Unterrichtsstunden)
- Methodische Anwendung der Physiotherapie in medizinischen Fachgebieten (700 Unterrichtsstunden)
- Sowie 100 frei auf die genannten Fächer aufteilbare Unterrichtsstunden

Im **praktischen Ausbildungsteil** arbeiten die Auszubildenden unter Aufsicht von zugelassenen Physiotherapeuten eigenständig in Krankenhäusern, Rehakliniken oder physiotherapeutischen Praxen. Dabei müssen in verschiedenen medizinischen Fachrichtungen insgesamt 1600 Arbeitsstunden absolviert werden:

- Chirurgie (240 Arbeitsstunden)
- Innere Medizin (240 Arbeitsstunden)
- Orthopädie (240 Arbeitsstunden)
- Neurologie (240 Arbeitsstunden)
- Pädiatrie (160 Arbeitsstunden)
- Psychiatrie (80 Arbeitsstunden)
- Gynäkologie (80 Arbeitsstunden)
- Sowie 240 frei auf die genannten Fachgebiete aufteilbare Arbeitsstunden
- Exkursionen (80 Stunden)

Nach Abschluss der genannten Ausbildungsinhalte müssen alle Auszubildenden eine umfangreiche staatliche Abschlussprüfung ablegen. In der Prüfung werden sowohl theoretische als auch praktische Inhalte geprüft. Wer die Prüfung besteht, erhält anschließend eine Berufsurkunde und damit die staatliche Zulassung als Physiotherapeut.

Kapitel 3

Nachweise zur Anerkennung



Fachnachweise



Sprachnachweise



Identitätsnachweise



Die Anerkennung als Physiotherapeut in Deutschland kann langwierig und aufwändig sein. Wir empfehlen Ihnen deshalb, bereits vor Antragstellung alle notwendigen Unterlagen zu sammeln, übersetzen und beglaubigen zu lassen. Die genannten Unterlagen sind grundsätzlich erforderlich, unabhängig davon, ob Sie Ihren Berufsabschluss als Physiotherapeut innerhalb oder außerhalb Europas erworben haben:

1. Fachnachweise:

- ▶ Urkunde über Abschluss einer Ausbildung/eines Studiengangs im Fachgebiet Physiotherapie (z.B. Bachelorurkunde)
- ▶ Zeugnisse des abgeschlossenen Ausbildungs-/Studiengangs (z.B. Notenspiegel)
- ▶ Ausbildungsinhalte und Unterrichtsstunden in tabellarischer Aufstellung
- ▶ Nachweis über Berufserfahrung oder praktische Ausbildungsstunden

2. Sprachnachweis:

- ▶ Beleg über fortgeschrittene deutsche Sprachkenntnisse auf B2-Niveau (z.B. Zertifikat des Goethe-Institutes)*

3. Identitätsnachweise:

- ▶ Nachweise über Ihre Personalien (z.B. Geburtsurkunde)
- ▶ Meldebescheinigung in Deutschland (falls bereits vorhanden)
- ▶ Beleg bei Namensänderung (z.B. Eheurkunde)

Zusätzlich können von Bewerbern aus Ländern außerhalb der Europäischen Union



Aufenthaltsberechtigungen oder Visa angefordert werden. Außerdem müssen Sie eine Erklärung unterschreiben, dass Sie noch keinen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit in einem anderen deutschen Bundesland gestellt haben.

Besondere Bedeutung bei der Antragsbearbeitung nehmen die Fachnachweise ein. Widmen Sie daher diesem Teil besondere Aufmerksamkeit. Bei der Prüfung durch die Behörden in Deutschland werden die von Ihnen absolvierten Ausbildungsinhalte und Unterrichtsstunden mit den Inhalten und Stunden der deutschen Physiotherapie-Ausbildung, die Sie in Kapitel 2 finden, verglichen. Die Entscheidung darüber, in welchem Umfang Nachqualifikationsmaßnahmen

erforderlich sind, hängt im Wesentlichen davon ab, wie gut Sie entsprechende Kenntnisse aus Ihrer Ausbildung oder Berufserfahrung belegen können.

Tipp: Die Antragsprüfung wird von den deutschen Behörden sehr sorgfältig und gründlich durchgeführt. Das kann zu langen Wartezeiten führen, wenn Sie Unterlagen erst auf Anforderung nachreichen müssen. Wir empfehlen Ihnen, alle beschriebenen Nachweise vor Ihrer Antragstellung zu sammeln, zu sortieren und direkt dem Antrag auf Anerkennung beizulegen.

* Das Land Bayern fordert von allen Bewerbern ab dem 01. Mai 2022 die Fachsprachenprüfung https://www.lfp.bayern.de/wp-content/uploads/2022/02/Fachsprachenpruefung_LfP.pdf Die zuständige Behörde wird Sie über diesen Test informieren - geschriebene und gesprochene fachliche Sprache. Alle anderen Nachweise werden nicht mehr akzeptiert.

Kapitel 4

Anerkennung europäischer Physiotherapieabschlüsse



Ablauf des Verfahrens



Zeitdauer des Verfahrens



Nachqualifikationen



Physiotherapeutische Abschlüsse innerhalb Europas sind einander formal gleichgestellt. Wie in den rechtlichen Informationen in Kapitel 1 beschrieben, haben die zuständigen Behörden jedoch die Möglichkeit, den Einzelfall zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Nachqualifikationen zu fordern. Daher müssen auch Bewerber mit Abschlüssen aus europäischen Ländern ein Anerkennungsverfahren durchlaufen, an dessen Ende idealerweise die Berufserlaubnis erteilt wird. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragssteller. Im Folgenden möchten wir Ihnen die Einzelschritte der Beantragung daher noch einmal im Detail aufzeigen:

Schritt 1: Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen

Zum Ausfüllen und zur weiteren Bearbeitung des Antrages benötigen Sie folgende Unterlagen:

- ▶ Sämtliche Fachnachweise zur Ihrem schul-/hochschulischen Werdegang in der Fachrichtung Physiotherapie inkl. Nachweise über Ihre einschlägige Berufserfahrung
- ▶ Sprachnachweis auf Qualifikationsniveau B2
- ▶ Identitätsnachweise zu Ihrer Person

Details zu den erforderlichen Nachweisen finden Sie in Kapitel 3.

Schritt 2: Anerkennungsantrag

Haben Sie die genannten Nachweise vorliegen, stehen Ihnen zwei Bewerbungsvarianten offen:

- A. Digitale Antragstellung über den Europäischen Berufeausweis (EBA)
- B. Analoge Antragstellung zur Anerkennung bei der zuständigen Behörde des ersten Wohnsitzes in Deutschland

Der Europäische Berufeausweis (EBA) wurde 2016 auch für die Berufsgruppe der Physiotherapeuten eingeführt und soll die Abläufe der Berufsankennung harmonisieren und vereinfachen. Die Beantragung können Sie zentral über das [Online-Portal der Europäischen Union](#) vornehmen.

Für das analoge Antragsverfahren wenden Sie sich direkt an die zuständige Behörde

Ihres ersten Wohnsitzes in Deutschland und reichen dort die notwendigen Unterlagen ein. Falls Sie noch nicht in Deutschland wohnen, wählen Sie eine Behörde in dem deutschen Bundesland, in dem Sie tätig werden möchten. Die Adressen der zuständigen Behörden finden Sie in der Datenbank der [Anerkennungs- und Beratungsstellen in Deutschland \(ANABIN\)](#). Durch Klick auf die jeweilige Behörde erhalten Sie dort außerdem weitere Informationen zur Antragsstellung, dem Verfahren, den Unterlagen und geforderten Nachweisen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag nur in **einem** deutschen Bundesland gestellt werden darf.

Schritt 3: Antragsbearbeitung

Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Zulassung zu einem reglementierten Beruf muss innerhalb kürzester Frist abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen des Antragsstellers. Die Entscheidung muss innerhalb dieser Frist von der zuständigen Behörde in Deutschland ordnungsgemäß begründet werden, gegebenenfalls kann die Frist um einen Monat verlängert werden.

Achtung: Diese Zeitplanung ist nur realistisch, wenn alle Unterlagen vollständig, übersetzt und beglaubigt eingereicht werden und die nötigen Sprachkenntnisse bereits vorhanden sind!

Schritt 4: Verfahrensergebnis

Über Ihren Antrag kann wie folgt entschieden werden:

- A. Wird die Gleichwertigkeit Ihres Abschlusses mit der deutschen Ausbildung festgestellt und erfüllen Sie die sonstigen Voraussetzungen (z.B. gesundheitliche Eignung, persönliche Integrität), wird die Berufserlaubnis erteilt.
- B. Werden wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung und der deutschen festgestellt, müssen Sie sich zur Anerkennung entsprechend nachqualifizieren. Grundlage hierfür bilden die festgestellten Defizite. Sie können diese entweder durch einen max. dreijährigen Anpassungslehrgang ohne weitere Kenntnisprüfung oder durch eine Prüfung über die fehlenden Inhalte erwerben. Bestehen Sie den Lehrgang oder die Prüfung, wird die Berufserlaubnis erteilt.

Kapitel 5

Anerkennung außereuropäischer Physiotherapieabschlüsse



Ablauf des Verfahrens



Zeitdauer des Verfahrens



Nachqualifikationen



Aufenthaltsberechtigungen



Physiotherapeuten aus Ländern außerhalb Europas können auf Grundlage des Gesetzes zur „Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (2012) und der Listung der Physiotherapie in der Positivliste der Engpassberufe (2017) einen Anerkennungsantrag Ihrer Berufsqualifikation in Deutschland stellen. Das im März 2020 in Kraft tretende Fachkräfteeinwanderungsgesetz wird es qualifizierten Bewerbern zudem ermöglichen, für eine befristete Zeit zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland zu kommen. Voraussetzung dazu ist jedoch, dass der erworbene physiotherapeutische Abschluss gleichwertig mit dem deutschen Abschluss ist. Um dies zu belegen müssen Sie ein Anerkennungsverfahren durchlaufen, dessen Einzelschritte wir Ihnen im Folgenden im Detail darstellen:

Schritt 1: Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen

Zum Ausfüllen und zur weiteren Bearbeitung des Antrages benötigen Sie folgende Unterlagen:

- ▶ Sämtliche Fachnachweise zur Ihrem schul-/hochschulischen Werdegang in der Fachrichtung Physiotherapie inkl. Nachweise über Ihre einschlägige Berufserfahrung
- ▶ Sprachnachweis auf Qualifikationsniveau B2
- ▶ Identitätsnachweise zu Ihrer Person

Details zu den erforderlichen Nachweisen finden Sie in Kapitel 3.

Schritt 2: Anerkennungsantrag

Liegen Ihnen die oben beschriebenen Nachweise vor, können Sie bei der zuständigen Behörde Ihres ersten Wohnsitzes in Deutschland einen Antrag auf Anerkennung stellen. Falls Sie noch keinen Wohnsitz in Deutschland haben, stellen Sie den Antrag an die Behörde des Bundeslandes, in dem Sie zukünftig tätig werden möchten. Die Adressen der zuständigen Behörden finden Sie in der Datenbank der [Anerkennungs- und Beratungsstellen in Deutschland \(ANABIN\)](#). Durch Klick auf die jeweilige Behörde erhalten Sie dort außerdem weitere Informationen zur Antragsstellung, dem Verfahren, den Unterlagen und geforderten Nachweisen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag nur in **einem** deutschen Bundesland gestellt werden darf.

Schritt 3: Antragsbearbeitung

Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Zulassung zu einem reglementierten Beruf muss innerhalb kürzester Frist abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen des Antragstellers. Die Entscheidung muss innerhalb dieser Frist von der zuständigen Behörde in Deutschland ordnungsgemäß begründet werden, gegebenenfalls kann die Frist um einen Monat verlängert werden.

Achtung: Diese Zeitplanung ist nur realistisch, wenn alle Unterlagen vollständig, übersetzt und beglaubigt eingereicht werden und die nötigen Sprachkenntnisse bereits vorhanden sind!

Schritt 4: Verfahrensergebnis

Über Ihren Antrag kann wie folgt entschieden werden:

- A. Wird die Gleichwertigkeit Ihres Abschlusses mit der deutschen Ausbildung festgestellt und erfüllen Sie die sonstigen Voraussetzungen (z.B. gesundheitliche Eignung, persönliche Integrität), wird die Berufserlaubnis erteilt.
- B. Werden wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung und der deutschen festgestellt, müssen Sie sich zur Anerkennung entsprechend nachqualifizieren. Grundlage hierfür bilden die Inhalte der deutschen Ausbildung. Sie können diese entweder durch einen max. dreijährigen Anpassungslehrgang mit Abschlussprüfung oder durch eine Prüfung über die Inhalte des deutschen Staatsexamens erwerben. Bestehen Sie den Lehrgang oder die Prüfung, wird die Berufserlaubnis erteilt.

Schritt 5: Aufenthaltsberechtigungen

Die berufliche Anerkennung führt nicht automatisch zur Erteilung eines Aufenthaltsanspruchs. Visum, Aufenthaltstitel und Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt klären Sie bitte frühzeitig mit der deutschen Botschaft in Ihrem Heimatland bzw. mit der für Sie zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland. Weitere Informationen erhalten Sie über das [Auswärtige Amt Deutschland](#).

Kapitel 6

Wichtige Adressen



Arbeiten und Leben in Deutschland



Beratungsstellen



Anerkennungsbehörden und
Qualifizierungsanbieter



Im Rahmen des Anerkennungsprozesses haben Sie mit vielen verschiedenen Behörden Kontakt. Hier finden Sie noch einmal alle wichtigen Adressen auf einer Übersichtsseite. Blau markierte Texte enthalten einen Link, der Sie direkt zur entsprechenden Website weiterleitet.

Wichtige Informationen zum **Arbeiten und Leben in Deutschland** erhalten Sie hier:

- ▶ Auswärtiges Amt - [Arbeiten und Leben in Deutschland - FAQ](#)
- ▶ Die Bundesregierung - [Make it in Germany](#)
- ▶ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - [Willkommen in Deutschland](#)

Ihre **Arbeitsmöglichkeiten und Arbeitsberechtigungen** in Deutschland können Sie auf folgenden Seiten überprüfen:

- ▶ Bundesagentur für Arbeit - [Virtuelles Welcome Center](#)
- ▶ Bundesagentur für Arbeit - [Migrations Check für Arbeitgeber](#)
- ▶ Bundesministerium für Bildung und Forschung - [Zentrale Servicestelle](#)
- ▶ Bundesministerium für Bildung und Forschung - [Anerkennung in Deutschland](#)

Die **Migrationsberatungsstellen** der Bundesländer finden Sie hier:

- ▶ IQ-Netzwerk - [Integration durch Qualifikation](#)

Antrag auf Berufsanerkennung als Physiotherapeut in Deutschland nehmen folgende Behörden entgegen:

- ▶ Datenbank der [Anerkennungs- und Beratungsstellen in Deutschland \(ANABIN\)](#)
- ▶ Online-Portal für den Europäischen Berufeausweis [Online-Portal der Europäischen Union](#) (nur für Bewerber mit Abschlüssen aus europäischen Staaten)

Informationen zu **Sprachkurse und Zertifizierungen** erhalten Sie bei:

- ▶ Goethe-Institut - [Deutschkurse und Deutschprüfungen](#)

Der Deutsche Verband für Physiotherapie e.V. (ZVK) berät seit vielen Jahren zur Anerkennung und Arbeitsaufenthalten in Deutschland. Aus unserer Erfahrung heraus wissen wir, dass im Laufe des Anerkennungsprozesses viele Fragen auftauchen, die sich durch die im Internet auffindbaren Publikationen nicht beantworten lassen. Wir bieten daher Praxisinhabern in Deutschland, die ausländische Bewerber einstellen möchten sowie Physiotherapeuten aus aller Welt individuelle Beratung und Begleitung beim Anerkennungsprozess. Dazu können Sie direkt unser Referat für Bildung und Wissenschaft unter folgender Adresse kontaktieren:

Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK) e.V.
Referat Bildung und Wissenschaft
Deutzer Freiheit 72-74
50679 Köln
Telefon: +49 (0)221 981027-0
Telefax: +49 (0)221 981027-25
E-Mail: info@physio-deutschland.de
Web: www.physio-deutschland.de

Urheberrecht und Haftungsausschluss

Verantwortlich für den Inhalt dieses E-Books:
Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK) e. V.
Deutzer Freiheit 72-74
50679 Köln
Tel.: 0221 - 981027-0
Fax: 0221 - 981027-25
E-Mail: info@physio-deutschland.de

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern auf dieser Website die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechtsidentifikationen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Das Werk einschließlich aller Inhalte ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck oder Reproduktion (auch auszugsweise) in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie oder anderes Verfahren) sowie die Einspeicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung mit Hilfe elektronischer Systeme jeglicher Art, gesamt oder auszugsweise, ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Verbandes untersagt. Alle Übersetzungsrechte vorbehalten.

Die Benutzung dieses Buches und die Umsetzung der darin enthaltenen Informationen erfolgt ausdrücklich auf eigenes Risiko. PHYSIO-DEUTSCHLAND kann für etwaige Unfälle und Schäden jeder Art, die sich beim Besuch der in diesem Buch aufgeführten Orten ergeben (z.B. aufgrund fehlender Sicherheitshinweise), aus keinem Rechtsgrund eine Haftung übernehmen. Haftungsansprüche gegen den Verband für Schäden materieller oder ideeller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und/oder unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Rechts- und Schadenersatzansprüche sind daher ausgeschlossen. Das Werk inklusive aller Inhalte wurde unter größter Sorgfalt erarbeitet. PHYSIO-DEUTSCHLAND übernimmt jedoch keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen. Druckfehler und Falschinformationen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. PHYSIO-DEUTSCHLAND übernimmt keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte des Buches, ebenso nicht für Druckfehler. Es kann keine juristische Verantwortung sowie Haftung in irgendeiner Form für fehlerhafte Angaben und daraus entstandenen Folgen von PHYSIO-DEUTSCHLAND übernommen werden.